



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail

Dr. Burkhard Schmidt
Burkhard.schmidt@aif.de

Durchwahl/Fax

+49 221 37680-310
+49 221 37680-68

Datum

12.04.2012

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

- Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte
- Überschreitung bewilligter Personenmonate
- IGF-Vordrucke
- Änderungen im Weiterleitungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über einige erfreuliche Änderungen zur Deregulierung, Vereinfachung und Klarstellung im Rahmen der IGF:

- Die Regelung zur Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte wird stark vereinfacht (Einzelheiten siehe Punkt I.).
- Eine maßvolle Überschreitung der bewilligten Personenmonate ohne vorherigen Änderungsantrag wird in begründeten Ausnahmefällen zugelassen (Einzelheiten siehe Punkt II.).
- Wir bieten neue bzw. überarbeitete Vorlagen zu den IGF-Vordrucken *Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan* und *Belege (Personal)* an (Einzelheiten siehe Punkt III.).
- Die Formulierungen in Nummer 7.4 des Weiterleitungsvertrages wurden zur Verdeutlichung angepasst (Einzelheiten siehe Punkt IV.).

AiF e.V.

Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Änderungen im Detail erläutern.

I. Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

Die bestehenden Regelungen zur Finanzierung der Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte bilden die aufgrund der differenzierten Entwicklung der letzten Jahre tatsächlich vorhandenen Unterschiede in der Vergütung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften nicht hinreichend ab.

Zur deutlichen Verwaltungsvereinfachung werden die besonderen Regelungen für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte durch die bereits für alle übrigen Personengruppen geltende *Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben - HPA - im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung* ersetzt. Dazu wird die **HPA-Gruppe F**, die bisher ausschließlich gewerblichen Hilfskräften vorbehalten war, um den Personenkreis der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte erweitert.

Bei der **Abrechnung** von IGF-Vorhaben ist die Neuregelung bereits **für Abrechnungszeiträume ab 01.01.2012** anzuwenden. Dies ist unabhängig von der der Bewilligung zugrunde liegenden Regelung und gilt somit auch für alle laufenden IGF-Vorhaben. In Anlage 1 finden Sie ein Beispiel bezüglich der Angaben auf dem *Sammelbeleg für Personalausgaben*.

Ab **01.05.2012** ist die Neuregelung auch **bei der Antragstellung (Antrag auf Begutachtung)** zu berücksichtigen. Um einen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden entsprechende Aktualisierungen für bis einschließlich 30.04.2012 vorgelegte Anträge nicht zugelassen. Die Änderung der Antragssoftware ANDAT wird als Stammdaten-Update rechtzeitig zum 01.05.2012 unter www.aif.de/igf/andat verfügbar sein.

Bei Erfassung der Daten in **ANDAT** ist zu beachten, dass die Arbeitszeit von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften gegenüber Beschäftigten in Vollzeit geringer ist. Im Eingabefeld "BG" (Beschäftigungsgrad) ist der Quotient aus geplanter wöchentlicher Einsatzzeit der Hilfskraft am Vorhaben und maßgebender durchschnittlicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit eines Beschäftigten in Vollzeit anzugeben (z.B. Beschäftigungsgrad = 19 Stunden / 38 Stunden = 0,5). Zusätzlich ist die wöchentliche Arbeitszeit der Hilfskraft in den Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan zu benennen.

II. Überschreitung bewilligter Personenmonate

Mit unserem Rundschreiben vom 18. Januar 2011 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass das BMWi für IGF-Vorhaben mit Zuwendungsbescheid ab 01.01.2011 auf eine Maßgabe zur Mitteilungspflicht bei der Einstellung von Mitarbeitern verzichtet. Dies konnte durch die Festlegung einer Höchstgrenze für die Summe der Personaleinsatzzeiten (Personenmonate PM) im Einzelansatz A.1 erreicht werden.

Forschungsstellen sollen den Einsatz von Personal den fachlichen Erfordernissen zur erfolgreichen Bearbeitung von Vorhaben anpassen können. Jedoch bedeutet die o.g. Regelung, dass die Summe der insgesamt im Einzelansatz *A.1 Bruttogehälter für wissenschaftlich-technisches Personal* (HPA A und HPA B) beantragten und bewilligten Personenmonate ohne Änderungsantrag nicht überschritten werden dürfte.

Erfreulicherweise konnten wir uns mit dem BMWi darüber verständigen, dass **in fachlich begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung um bis zu 20 % auch ohne**

Änderungsantrag zulässig ist. In diesen Ausnahmefällen sind der AiF jedoch unverzüglich **Grund und Umfang** der geplanten Überschreitung **mitzuteilen**. Ein Änderungsbescheid wird nicht erstellt.

III. IGF-Vordrucke

Die **Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan** sind Bestandteil des **Antrags auf Begutachtung**. Künftig bieten wir dazu unter www.aif.de/igf/vordrucke eine Vorlage an. Bitte verwenden Sie diese und binden Sie die Word-Datei in das dafür vorgesehene Feld „Erläuterungen“ über den entsprechenden Button im Programm ANDAT ein.

Mit der **Vorlage Belege (Personal)** wird u.a. der Sammelbeleg für Personalausgaben erstellt. In der neuen, **ab dem Abrechnungszeitraum 2012** zu verwendenden Version sind die **Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) hinterlegt**. Diese müssen also nicht mehr unter www.aif.de/igf/hpa nachgeschlagen und individuell erfasst werden. Die Vorlage ist unter www.aif.de/igf/vordrucke zu finden.

IV. Änderungen im Weiterleitungsvertrag

In Bezug auf die IGF liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Trotzdem kam es wiederholt zu Rückfragen der Finanzbehörden. Um eine etwaige Fehlinterpretation der **Nummer 7.4 des Weiterleitungsvertrages** zu vermeiden, wurden die **Formulierungen angepasst**. Anlage 2 enthält eine Synopse der alten und neuen Fassung der Nummer 7.4 des Weiterleitungsvertrages.

Wenn Sie Fragen und Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzufragen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns über Ihre weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF

Anlagen:

1. Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte für Abrechnungszeiträume ab 1. Januar 2012
2. Synopse der alten und neuen Fassung der Nummer 7.4 des Weiterleitungsvertrages

Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte für Abrechnungszeiträume ab 1. Januar 2012

Beispiel

Paul Fritsche wird als studentische Hilfskraft beschäftigt. Laut Arbeitsvertrag wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 11 Stunden und eine Vergütung von 9 € pro Stunde (bzw. monatlich 430,45 €) vereinbart.

Paul Fritsche arbeitet im Monat April 48 Stunden. Er wird ausschließlich im IGF-Vorhaben eingesetzt.

Die für Tarifbeschäftigte der Forschungsstelle maßgebende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.

Beschäftigungsumfang der Hilfskraft an der Forschungsstelle

(Spalte D des Sammelbelegs für Personalausgaben und des Belegs über Beschäftigungszeiten)

$$\frac{\text{Stunden pro Woche laut Arbeitsvertrag der Hilfskraft}}{\text{Stunden pro Woche eines Beschäftigten in Vollzeit (z.B. laut Tarifvertrag)}} = \frac{11}{38,5} = 0,286$$

Bei Tagen ohne Entgeltzahlung wäre der Beschäftigungsumfang entsprechend zu reduzieren: Würde beispielsweise der Arbeitsvertrag erst ab Mitte April gelten, würde der zutreffende Beschäftigungsumfang im Beispiel 0,143 lauten.

Beschäftigungsumfang der Hilfskraft am IGF-Vorhaben

(Spalte E des Sammelbelegs für Personalausgaben und des Belegs über Beschäftigungszeiten)

$$\frac{\text{tatsächlich geleistete Arbeit am Vorhaben pro Monat}}{\text{tatsächlich geleistete Arbeit insgesamt pro Monat}} = \frac{48}{48} = 1$$

Volles tatsächliches Bruttoentgelt

(Spalte F des Sammelbelegs für Personalausgaben)

	Bruttoentgelt im Monat	=	430,45 €
+	Anteil des Arbeitgebers am Sozialversicherungsbeitrag*	=	42,18 €
			472,63 €

* Es fallen im Beispiel lediglich Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung an.

Sammelbeleg für Personalausgaben

Lfd. Nr.	a) Name, Vorname b) Art der Tätigkeit c) Ausbildungsabschluss d) HPA-Gruppe	Umfang der Beschäftigung			tatsächliches Bruttoentgelt		HPA		anteiliges Bruttoentgelt finanziert aus	
		an der FSt	am IGF-V.	voll	anteilig	voll	anteilig	bZ	vAW	
										€
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	a) Fritsche, Paul	Jan					2.700,00			
		Feb					2.700,00			
		Mrz					2.700,00			
	b) Hilfstätigkeiten	Apr	0,286	1,00	472,63	472,63	2.700,00	772,20	472,63	
		Mai					2.700,00			
		Jun					2.700,00			
	c) (Student)	Jul					2.700,00			
		Aug					2.700,00			
		Sep					2.700,00			
	d) F	Okt					2.700,00			
		Nov					2.700,00			

IGF-Weiterleitungsvertrag 7.4

gestrichen
eingefügt

Stand: 12.03.2012

Alte Version:	Neue Version ab Laufzeitbeginn 01.04.2012:
<p>Der Letztzuwendungsempfänger wird den Erstzuwendungsempfänger unverzüglich informieren, wenn im Ergebnis der geförderten Arbeit Erfindungen oder andere schutzfähige Ergebnisse entstanden sind. Die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) werden uneingeschränkt berücksichtigt.</p> <p>Gegebenenfalls wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt, ob und durch wen eine Schutzrechtsanmeldung erfolgen wird. Zu allen daraus erteilten Schutzrechten räumen sich die Vertragspartner gegenseitig ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nichtausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht ein. Auf dieses Nutzungsrecht kann seitens des Erstzuwendungsempfängers gegebenenfalls unter Beteiligung an den Erträgen aus diesem Schutzrecht verzichtet werden.</p> <p>Die Schutzrechte sollen - gegebenenfalls über eine vom Bund geförderte Patentverwertungsagentur - verwertet werden. Dabei ist Dritten mit Sitz im Inland zu angemessenen Bedingungen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen. Die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte bzw. die Veräußerung der Nutzungsrechte ist bis Ende des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres nicht zulässig. Soll ein Nutzungsrecht an einen Dritten mit Sitz im Ausland übertragen werden, so ist über den Erstzuwendungsempfänger die vorherige Zustimmung des BMWi einzuholen. Nach Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres kann über die weitere Verwendung in Absprache der Vertragspartner frei verfügt werden.</p> <p>Diensterfindungen sollen in der Regel unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Beim Freiwerden einer Erfindung ist der Erstzuwendungsempfänger über die Erfindung, deren Urheber sowie die Gründe für die nicht Inanspruchnahme der Erfindung unverzüglich zu informieren.</p> <p>Sollte gemäß § 40 Arbeitnehmererfindungsgesetz an Stelle der Inanspruchnahme der Diensterfindung durch einen der oder die Vertragspartner eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch genommen werden, muss die Höhe der Beteiligung dafür insgesamt mindestens 40 v. H. der Erträge betragen. Dem Erstzuwendungsempfänger ist dies unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Der Letztzuwendungsempfänger wird den Erstzuwendungsempfänger unverzüglich informieren, wenn im Ergebnis der geförderten Arbeit Erfindungen oder andere schutzfähige Ergebnisse entstanden sind. Die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) werden uneingeschränkt berücksichtigt.</p> <p>Zu allen erteilten Schutzrechten räumen sich die Vertragspartner gegenseitig ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nichtausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht ein. Auf dieses Nutzungsrecht kann seitens des Erstzuwendungsempfängers gegebenenfalls unter Beteiligung an den Erträgen aus diesem Schutzrecht verzichtet werden. Diese Regelung soll die Ergebnisse der Projekte für die Allgemeinheit sichern, so dass interessierte Unternehmen grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen davon profitieren.</p> <p>Die Schutzrechte sollen - gegebenenfalls über eine vom Bund geförderte Patentverwertungsagentur - verwertet werden. Dabei ist Dritten mit Sitz im Inland zu angemessenen Bedingungen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen. Die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte bzw. die Veräußerung der Nutzungsrechte ist bis Ende des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres nicht zulässig. Soll ein Nutzungsrecht an einen Dritten mit Sitz im Ausland übertragen werden, so ist über den Erstzuwendungsempfänger die vorherige Zustimmung des BMWi einzuholen. Nach Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres kann über die weitere Verwendung in Absprache der Vertragspartner frei verfügt werden.</p> <p>Diensterfindungen sollen in der Regel unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Beim Freiwerden einer Erfindung ist der Erstzuwendungsempfänger über die Erfindung, deren Urheber sowie die Gründe für die nicht Inanspruchnahme der Erfindung unverzüglich zu informieren.</p> <p>Sollte gemäß § 40 Arbeitnehmererfindungsgesetz an Stelle der Inanspruchnahme der Diensterfindung durch einen der oder die Vertragspartner eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch genommen werden, muss die Höhe der Beteiligung dafür insgesamt mindestens 40 v. H. der Erträge betragen. Dem Erstzuwendungsempfänger ist dies unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten nach § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz „Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen“, die entsprechend anzuwenden sind.</p>